

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 148 (1982)

Heft: 7-8

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesamtverteidigung und Armee

SOG-Waffenschau und Armeeleitbild

Das Projekt der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG), aus Anlass ihrer Delegiertenversammlung vom August dieses Jahres in Frauenfeld eine grössere Waffenschau mit Wehrvorfürungen zu veranstalten, veranlasste Nationalrat Andreas Herzog, Zürich, zu einer Einfachen Anfrage an den Bundesrat. Darin äusserte der Fragesteller die Auffassung, dass die Ausstellung nicht geeignet sei, für die Ausarbeitung des Armeeleitbildes der neunziger Jahre nüchterne Postulate aufzustellen, da die SOG lediglich ihren unter dem Titel «Unsere Armee der neunziger Jahre» veröffentlichten Forderungskatalog (siehe Beilage zu ASMZ vom Januar 1982) propagieren wolle. Der Bundesrat nahm dazu im Mai wie folgt Stellung:

Die Waffenschau, die von der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG) im August dieses Jahres in Frauenfeld durchgeführt wird, zeigt die Armee auf dem heutigen Stand. Daneben werden einige Möglichkeiten für deren Ausbau dargestellt, die aber nichts mit der Ausarbeitung eines neuen Armeeleitbildes zu tun haben. Eine solche Waffenschau vermittelt ein anschauliches und objektives Bild von der Entwicklung auf dem Gebiet von Waffen und Geräten.

Die Frage, ob der Bundesrat nicht auch der Meinung sei, der Forderungskatalog der SOG sei überrissen und bei der Ausarbeitung des neuen Armeeleitbildes dürfe nicht allein auf die SOG abgestellt werden, wurde wie folgt beantwortet:

Die SOG-Studie stellt eine weitgefaste Aufzählung der Bedürfnisse der einzelnen Waffengattungen dar. Der umfangreiche Katalog trägt allerdings den finanziellen Grenzen, die dem Bund gesetzt sind, nicht Rechnung und setzt auch die Prioritäten nicht, zu denen der Bundesrat gezwungen sein wird. Die Arbeiten für den Ausbau der Armee in der zweiten Hälfte dieses Jahrzehnts wurden unabhängig von den Vorschlägen der SOG geplant.

Die Planungsarbeiten für die Nachfolge des Leitbildes der 80er Jahre haben die Vorgaben des nächsten Legislaturfinanzplanes zu berücksichtigen. Sie sind noch nicht so weit gediehen, dass die Öffentlichkeit schon orientiert werden könnte. Auch die Militärkommissionen der eidgenössischen

schon Räte hatten sich bis heute noch nicht damit zu befassen. Sie werden selbstverständlich zu gegebener Zeit begrüsst, und auch die Öffentlichkeit wird informiert werden.

Weiterhin Militärflichtersatz für Invalide?

Der Bundesrat beantragt den eidgenössischen Räten die Ablehnung eines Postulats von Nationalrat Massimo Pini, Gerra, mit dem die Befreiung von der Militärflichtersatzleistung bei angeborener oder krankheitsbedingter Invalidität, die eine Einteilung beim Hilfsdienst verunmöglicht, vorgeschlagen wird. Hilfsdienstpflichtige Invalide, die den obligatorischen Dienst ihrer Dienstgattung (100 Tage) geleistet haben, sollen ebenfalls von der Ersatzpflicht befreit werden. Und schliesslich soll hilfsdienstpflichtigen Invaliden, die Wiederholungskurse nachholen, der Militärflichtersatz zurückerstattet werden.

In seiner Stellungnahme begründet der Bundesrat seinen Ablehnungsantrag wie folgt:

Der Militärflichtersatz wird nicht aufgrund einer Steuerpflicht, sondern aufgrund der Wehrpflicht erhoben. Er ist nach klassischer Begriffsbildung auch keine Steuer, sondern, wie sein Name sagt, eine Ersatzabgabe. Als solche tritt er an die Stelle einer anderen Leistung, der persönlichen Militärdienstleistung, welche der Bürger aus verschiedenen Gründen (Krankheit, Invalidität, berufliche Beanspruchung, Auslandabwesenheit usw.) nicht im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen erbringen kann.

Im Jahre 1979 haben die Räte bei der Revision des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959 über den Militärflichtersatz (MPG) die Frage der Ersatzpflicht der Invaliden ausführlich diskutiert. Sie haben eine generelle Ersatzbefreiung aller körperlich oder geistig Gebrechlichen verweigert, weil damit der Grundgedanke des Gesetzes angetastet worden wäre. Sie haben jedoch eine Bestimmung ins Gesetz aufgenommen, welche die Befreiung des grössten Teiles aller Invaliden gestattet: Heute bezahlt derjenige Invalide, dessen Einkommen (ohne Berücksichtigung der Leistungen der Invalidenversicherung und der Leistungen aus Unfallversicherung) das betriebsrechtliche Existenzminimum um nicht mehr als 50 Prozent übersteigt, keine Ersatzabgabe. Diese insgesamt 150 Prozent des betriebsrechtlichen Existenzminimums betragen mehr als das Einkommen vieler Kategorien von Arbeitern, so dass praktisch nur diejenigen Invaliden den Militärflichtersatz zu entrichten haben, welche aus ihrer Erwerbstätigkeit oder aus ihrem Vermögen ein überdurchschnittliches Einkommen erzielen. Eine Ersatzbefreiung dieser Gruppe von Invaliden lässt sich mit sozialen Erwägungen nicht begründen. Nach geltendem Recht ist somit die finanzielle Situation das Kriterium für eine allfällige Ersatzbefreiung des Invaliden.

Die Erfüllung der Forderung des Postulats, dieses Kriterium durch dasjenige des Invaliditätsgrades zu ersetzen, würde vor-

aussetzen, dass die Verwaltung diesen Invaliditätsgrad in jedem Einzelfall und unabhängig vom Umfang der Ersatzabgabe abzuklären hätte. Das wäre mit der Zielsetzung der Gesetzesrevision von 1979, administrative Vereinfachungen zu ermöglichen, nicht vereinbar.

Den Hilfsdienstpflichtigen, welche in einer Formation der Armee eingeteilt sind, werden durch die militärischen Vorschriften sehr unterschiedliche Pflichten auferlegt. Je nach Kategorie liegt ihre militärische Totalbelastung unter oder weit über 100 Dienstagen. Auch von Jahr zu Jahr kann ihre Dienstpflicht grossen Schwankungen unterworfen sein. Die Nachholung von Dienstleistungen stösst bei ihnen auch immer wieder auf Schwierigkeiten, weil der Hilfsdienstpflichtige grundsätzlich nur nach Bedarf aufgeboden wird. Um diesen besonderen Umständen Rechnung zu tragen, wird die Ersatzabgabe der Hilfsdienstpflichtigen im Auszugsalter auf $\frac{1}{2}$ und im Landwehralter auf $\frac{1}{3}$ beschränkt, im Landsturmalter fällt sie vollständig weg. Im übrigen ermässigt sich die Ersatzabgabe der Hilfsdienstpflichtigen für jeden im Ersatzjahr geleisteten Dienstag um einen Zehntel. Eine Regelung, welche die Rückerstattung oder die Befreiung von der Ersatzleistung aufgrund der im Hilfsdienst geleisteten Dienstage unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrades vorsieht, lässt sich nicht durchführen.

Neue Struktur der GRD-Zentralverwaltung

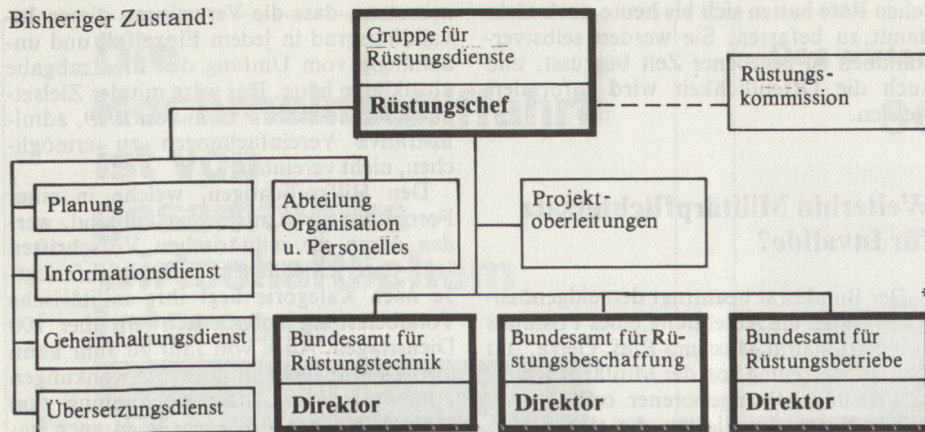
Der Bundesrat beantragt den eidgenössischen Räten in einer Botschaft eine Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes. Damit sollen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Reorganisation der Zentralverwaltung der Gruppe für Rüstungsdienste (GRD) geschaffen werden.

Vorgesehen ist eine Umstrukturierung im Sinn einer produktorientierten Organisation, die vor allem die Zusammenarbeit zwischen den technischen und kaufmännischen Organen der GRD verbessern soll. Der Bundesrat beabsichtigt, anstelle der heutigen Bundesämter für Rüstungstechnik und Rüstungsbeschaffung **drei nach Materialkategorien geordnete Rüstungsämter** zu schaffen. Daneben werden zentrale Dienste geschaffen, die von einem Stellvertreter des Rüstungschefs geleitet werden. Dieser Posten war schon früher geschaffen worden, blieb aber bis heute unbesetzt.

Die Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte haben seinerzeit verlangt, dass die Organisation der Zentralverwaltung der Gruppe für Rüstungsdienste (GRD) überprüft werde. Im März 1981 hat das Eidgenössische Militärdepartement (EMD) eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Fürsprecher Arnold Kaech, dem ehemaligen Direktor der Eidgenössischen Militärverwaltung, mit dieser Aufgabe betraut. Sie hat ihren Bericht Ende 1981 abgeliefert und gelangt, gestützt auf vorhandene Vorarbeiten (Expertenbericht Rühli) zu folgenden wesentlichen Empfehlungen:

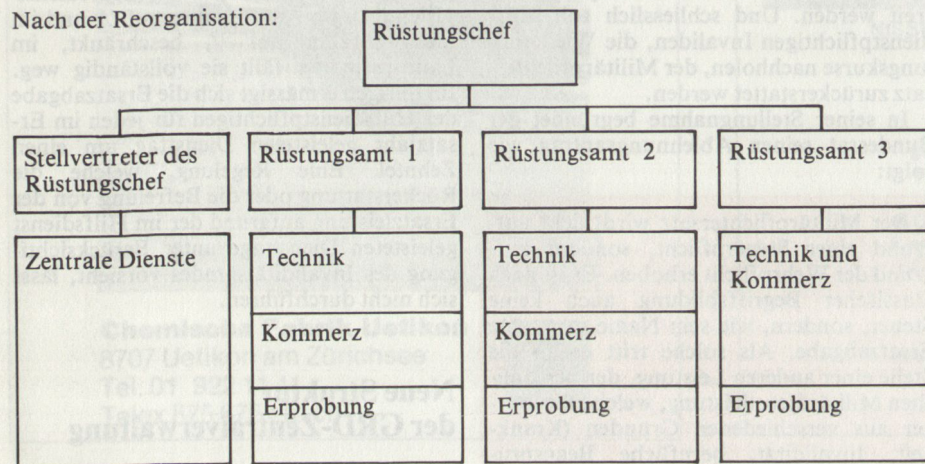
An die Stelle der beiden Bundesämter für Rüstungstechnik und Rüstungsbeschaf-

Bisheriger Zustand:



* Wird von der Reorganisation der GRD-Zentralverwaltung nicht betroffen; Stellung und Rolle der Rüstungsbetriebe sind Gegenstand einer besonderen Untersuchung durch die Expertenkommission Hess.

Nach der Reorganisation:



Rüstungsamt 1 = Flug-, Führungs- und Übermittlungsmaterial
 Rüstungsamt 2 = Waffen, Kampffahrzeuge und Munition
 Rüstungsamt 3 = Fahrzeuge, Genie-, Ausrüstungs-, ACS- und Spezialmaterial

fung treten drei Rüstungsämter mit weitgehend eigenverantwortlichen Chefs, deren Tätigkeit jedoch durch Zentrale Dienste koordiniert wird. Das Rüstungsamt 1 ist zuständig für Flug-, Führungs- und Übermittlungsmaterial, das Rüstungsamt 2 für Waffen, Kampffahrzeuge und Munition; das Rüstungsamt 3 ist für Fahrzeuge, Genie-, Ausrüstungs-, AC-Schutz- und Spezialmaterial zuständig.

Die drei Rüstungsämter sind als grossenteils selbständige Organisationseinheiten geplant und verfügen über die notwendigen Mittel, um in ihrem Produktbereich die Aufgaben der Entwicklung, Erprobung, Qualitätssicherung und Beschaffung erfüllen zu können.

Die Zentralen Dienste übernehmen Funktionen, die über den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Rüstungsämter hinausgehen; sie bearbeiten - in Zusammenarbeit mit anderen Bundesstellen und aussenstehenden Organisationen - finanzielle und konjunkturelle Fragen der Rüstungspolitik und -beschaffung. Den Zentralen Diensten unterstehen auch Personalwesen, Rechtswesen, Forschung und Technik usw. Mit der Ernennung eines Stellvertreters des Rüstungschefs, der die Zentralen Dienste leitet, werden die Führungsstruktur der GRD gestärkt und der Rüstungschef von Nebenaufgaben wesentlich entlastet.

Die Reorganisation der GRD-Zentral-

verwaltung hat in personeller Hinsicht praktisch keine finanzielle Auswirkung zur Folge: Einer höheren Einstufung einiger Stellen steht ein Abbau von 10 Stellen gegenüber. Entscheidend ist jedoch die zu erwartende Steigerung der Effizienz, die finanziell nicht gewertet werden kann.

Militärdepartement und Bundesrat haben die Vorschläge der Arbeitsgruppe Kaech übernommen. Die Verwirklichung setzt eine Änderung des Organisationsgesetzes vom 19. September 1978 voraus, in welchem die Ämter und Dienste der Bundeskanzlei und der Departemente abschliessend aufgeführt sind. Diese Revision wird mit der vom Bundesrat verabschiedeten Botschaft beantragt.

Mit der Untersuchung von Rolle und Stellung der Rüstungsbetriebe hat der Chef EMD im Februar 1981 eine weitere Expertengruppe unter dem Vorsitz von Walter Hess, Direktionspräsident der Zellweger AG, Uster, beauftragt. Ihr Schlussbericht wurde vor kurzem abgeliefert. Die darin enthaltenen Vorschläge beeinflussen die Reorganisation der GRD-Zentralverwaltung nicht.

Die eidgenössischen Räte werden sich mit der Vorlage in der September- und Dezembersession befassen, so dass die vorgesehene Umstrukturierung der GRD-Zentralverwaltung voraussichtlich im Frühling 1983 in Kraft gesetzt werden kann.

Geänderte Ausbildungsdienste für Offiziere

Am 1. Juli 1982 sind die vom Bundesrat beschlossenen Änderungen der Verordnung über Ausbildungsoffiziere für Offiziere in Kraft getreten. Es handelt sich dabei vor allem um eine Neuordnung der Teilnehmerkreise für die **Zentralschulen**. Bedingt waren die Änderungen einerseits durch die neuen Beförderungsvorschriften in der Armee sowie andererseits durch die Reorganisation der Sanitäts- und der Luftschutztruppen. Die wichtigsten Neuerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Kommandanten von Stabs- und Dienstkompanien absolvieren inskünftig statt der Zentralschule (ZS) I/C die ZS I/A, weil in ihrem Tätigkeitsbereich die Kampfführung gegenüber der logistischen Aufgabe überwiegt.
- Bei Alpinoffizieren, Heerespolizeioffizieren usw. steht die Führungsgehilfentätigkeit im Vordergrund. Sie werden deshalb neu in eine ZS des Typs B einberufen (früher ZS Typ A).
- Kommandanten von Warndienstformationen und Eisenbahnoffiziere haben in Zukunft eine Zentralschule zu bestehen.
- Der Teilnehmerkreis für die kombinierte Schiessschule wird auf die Kommandanten von Truppenkörpern der Fliegerabwehr und der Festungstruppen erweitert.

Weitere Änderungen betreffen Details der Offizierausbildungsdienste bei den Sanitäts- und Luftschutzformationen, den Genietruppen, der Armeeseelsorge und beim Territorialdienst.

Totentafel

Am 11. April 1982 ist **Brigadier Otto Pedrazzini**, ehemaliger Kommandant der Grenzbrigade 9, gestorben. Am 29. Juni 1915 als Bürger von Campo (Vallemaggia) geboren, hatte sich der Verstorbene zum Bautechniker ausbilden lassen, bevor er im Jahr 1941 als Instruktionsoffizier der Infanterie in den Bundesdienst eintrat. In seiner militärischen Laufbahn kommandierte er im Wechsel mit Diensten als Generalstabsoffizier nacheinander die Grenadierkompanie 30, das Gebirgsfüsilierbataillon 96 und das Gebirgsinfanterieregiment 30. Beruflich hatte Pedrazzini u. a. die Infanterierekrutenschulen von Bellinzona und die Infanterieoffiziersschulen von Lausanne kommandiert. Auf 1. Januar 1964 ernannte ihn der Bundesrat unter gleichzeitiger Beförderung zum Brigadier zum Kommandanten der Grenzbrigade 9. Von 1969 bis zu seiner Pensionierung im Jahr 1974 war Pedrazzini Militärattaché in Rom und Athen. ■